

Antrag

der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Hinterbliebene entlasten – Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Bundesrepublik Deutschland muss zur Feststellung des Todes und zum Ausstellen eines Totenscheins eine Ärztin oder Arzt hinzugezogen werden. In der Regel rufen Angehörige der Verstorbenen die Ärztinnen und Ärzte zur Feststellung des Todes. Da die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit dem Tod endet, müssen Angehörige die vollen Kosten für den Totenschein tragen. Die Abrechnung erfolgt nicht innerhalb der sozial gerechteren Honorarverteilung der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Meist kennen sich die Hinterbliebenen mit den Abrechnungsverfahren nicht aus. Die trauernden Angehörigen sind in dieser schwierigen Ausnahmesituation mit vielen organisatorischen Fragen belastet und es ist nicht zumutbar, dass sie neben den Kosten auch noch die Rechnung kontrollieren sollen.

Mit einer Kleinen Anfrage (BT-Drucksache 18/9297) hat die Fraktion DIE LINKE bereits im Jahr 2016 darauf reagiert, dass das bisherige Verfahren Möglichkeiten zum Abrechnungsbetrug bietet. Auch im Jahr 2019 gibt es Presseberichte zu Betrugsfällen, in denen Ärztinnen oder Ärzte die vorgesehenen Gebühren überschreiten (z. B. ARD plusminus „Teure Totenscheine. Wie Ärzte bei Trauernden abkassieren“). Eine Kostenübernahme für die Todesfeststellung würde Hinterbliebene entlasten und die Möglichkeit des Betrugs ausschließen.

Durch die Streichung des Sterbegeldes durch das im Jahr 2003 beschlossene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) sind gerade Angehörige aus den unteren Einkommensschichten in besonderer Härte von den zusätzlichen Kosten des Totenscheins, für den mehr als 100 Euro anfallen können, betroffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die ärztliche Todesfeststellung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen. Die gemeinsame Selbstverwaltung wird beauftragt, das Nähere zum Einbezug in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab zu regeln.

Berlin, den 12. März 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bis 2003 wurde an Angehörige Verstorbener ein Sterbegeld in Höhe von 525 Euro beim Tod eines GKV-Mitglieds und in Höhe von 262,50 Euro für familienversicherte Angehörige gezahlt, bis 2002 noch in doppelter Höhe. Damals wie heute sind Angehörige verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin zur Feststellung des Todes heranzuziehen und zu bezahlen.

Eine Prüfung der Rechnung durch die Krankenkasse der oder des Verstorbenen wäre sowohl effektiver und effizienter als auch entlastender und pietätvoller für die Angehörigen als die derzeitige Regelung. Daher ist es sinnvoll, die Todesfeststellung als GKV-Leistung auszugestalten.